

## Der externe Abfallbeauftragte

### Betriebsbeauftragte für Abfall informieren

Nach § 59 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) kann es erforderlich sein, einen Betriebsbeauftragten für Abfall zu bestellen, wenn Sie

- Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG),
- Betreiber von Anlagen, in denen regelmäßig gefährliche Abfälle anfallen,
- Betreiber einer ortsfesten Sortier-, Verwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlage, oder
- Besitzer im Sinne des § 27 KrWG

sind.



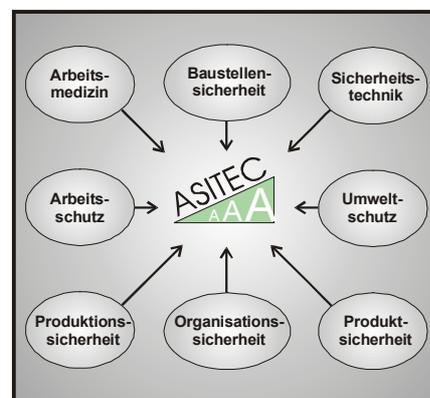
#### Zur Umsetzung gibt es folgende Möglichkeiten:

Gestellung eigener Betriebsbeauftragter für Abfall oder Nutzung des Leistungsangebotes eines überbetrieblichen Dienstes per Vertrag.

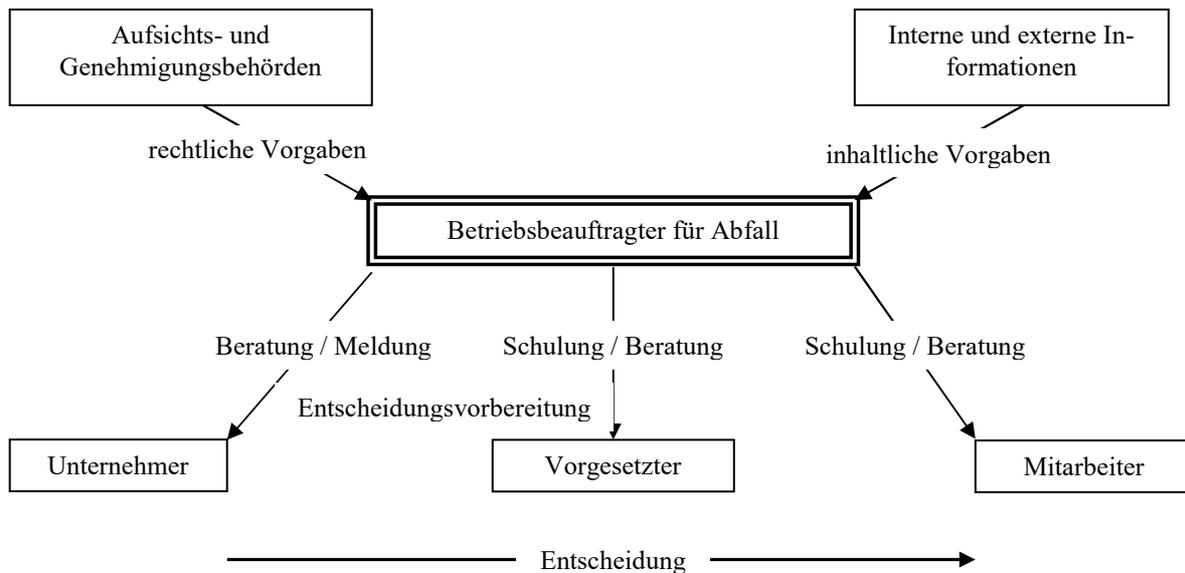
Ob Abfallbeauftragter extern, Abfallberatung oder Einführung eines Abfallmanagements in Ihrem Unternehmen. Alles aus einer Hand von einem unabhängigen und neutralen Dienstleistungspartner.

Wir sind ein überregionaler Systemanbieter für Beratungsleistung, bei dem der Begriff „Abfall“ auch eine Schwerpunktkomponente darstellt.

Das Angebotsspektrum setzt sich dabei im Wesentlichen aus folgenden Bereichen zusammen:



## Einbindung des Abfallbeauftragten in die Organisationsstruktur eines Unternehmens:



Im Unternehmen kann der **Betriebsbeauftragte für Abfall** beispielsweise bei abfallrechtlichen Problemen, bei Kontakten mit den Umweltbehörden oder bei der Suche nach besseren Verwertungs- oder Entsorgungswegen helfen und darüber hinaus den Stellenwert des Umweltschutzes sowie das Know-how im Betrieb vergrößern. Ein weiteres Aufgabengebiet kann in der Durchführung von Bestandsaufnahmen liegen, die sowohl eine Erfassung der Reststoffmengen als auch eine gesamt- und bereichsbezogene Kostenanalyse beinhalten. Des Weiteren schult und berät er die Mitarbeiter des Unternehmens.

Es zeigt sich gerade im Umwelt- und auch im Arbeitssicherheitsrecht, dass vielfältige Verflechtungen zwischen den einzelnen Bereichen bestehen und zusätzlich das nationale Umweltrecht immer mehr vom europäischen und sogar vom weltweiten Recht abgelöst wird. Den Überblick über alle diese Rechtsbereiche mit allen Verantwortlichkeiten von beauftragten Personen in einer Hand zu vereinigen bringt erfahrungsgemäß viele Kosten sparende Synergieeffekte.

Gerade bei der Schulung der Mitarbeiter kann nur der "**Externe**" vorausschauend auf Änderungen im Gesetzes- und Verordnungswerk reagieren und eine besondere Kompetenz bei der Einführung und Durchsetzung von neuen Arbeitsweisen beweisen. Dazu gehört natürlich im Vorfeld die Schulung mit dem entsprechenden Lehrmaterial.

## Aufgaben des Abfallbeauftragten

Der Abfallbeauftragte berät den Betreiber und die Betriebsangehörigen in Angelegenheiten, die für die **Kreislaufwirtschaft** und die **Abfallbeseitigung** bedeutsam sein können.

Er ist berechtigt und verpflichtet,

1. den Weg der Abfälle von ihrer Entstehung oder Anlieferung bis zu ihrer Verwertung oder Beseitigung zu überwachen,
2. die Einhaltung des KrWG und der Rechtsverordnungen sowie die Erfüllung erteilter Bedingungen und Auflagen zu überwachen, insbesondere durch Kontrolle der Betriebsstätte und der Art und Beschaffenheit der in der Anlage anfallenden, verwerteten oder beseitigten Abfälle,
3. in regelmäßigen Abständen Mitteilung festgestellter Mängel und Vorschläge über Maßnahmen zu erstellen,
4. die Betriebsangehörigen über Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, welche von den Abfällen ausgehen können, die in der Anlage anfallen, verwertet oder beseitigt werden und über Einrichtungen und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung unter Berücksichtigung der für die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen aufzuklären,
5. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes oder solchen Anlagen, in denen regelmäßig besonders überwachungsbedürftige Abfälle anfallen, zudem auf die Entwicklung und Einführung von:
  - a) umweltfreundlichen und abfallarmen Verfahren einschließlich Verfahren zur Vermeidung ordnungsgemäßer und schadloser Verwertung oder umweltverträglicher Beseitigung von Abfällen, sowie
  - b) umweltfreundlicher und abfallarmer Erzeugnisse, einschließlich Verfahren zur Wiederverwendung, Verwertung oder umweltverträglicher Beseitigung nach Wegfall der Nutzung, hinzuwirken und
  - c) bei der Entwicklung und Einführung der unter den a und b genannten Verfahren mitzuwirken, insbesondere durch Begutachtung der Verfahren und Erzeugnisse unter den Gesichtspunkten der Kreislaufwirtschaft und Beseitigung,
6. bei Anlagen, in denen Abfälle verwertet oder beseitigt werden zudem auf Verbesserungen des Verfahrens hinzuwirken.

Der Betriebsbeauftragte für Abfall hat dem Betreiber jährlich über die durchgeführten **Überwachungsmaßnahmen und Kontrollen** und eventuellen Meldungen über Betriebsstörungen zu berichten.

Durch die Tätigkeit eines Betriebsbeauftragten für Abfall sollen Verstöße gegen die Vorschriften des KrWG verhütet werden, d.h. er hat nicht nur für eine geordnete Beseitigung der Abfälle zu sorgen, sondern die Art und Beschaffenheit der im Betrieb angefallenen Abfälle zu

kontrollieren, auf ihre Verwertung zu dringen und unter dem Gesichtspunkt der Kreislaufwirtschaft auf die Einführung neuer Herstellungsverfahren hinzuwirken. Der Betriebsbeauftragte für Abfall hat auf die Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher und abfallarmer Produkte hinzuwirken.

Wir unterstützen und beraten Sie bei der Entwicklung eines Konzeptes zur Behebung der festgestellten Probleme und Schwachstellen.

Es werden dabei die vom Kunden vorgegebenen Faktoren und Rahmenbedingungen wie

- angewandte bzw. anvisierte betriebliche Standards,
- geplante Investitionen und Umstrukturierungen,
- vorhandene Budgetmittel

berücksichtigt.

Wir bieten Ihnen:

- Gestellung eines externen Betriebsbeauftragten für Abfall
- Inhouse-Schulungen der beauftragten Personen sowie der sonstigen verantwortlichen Personen
- Abfallberatung
  - Betriebsanalyse (Erhebung des Ist-Standes)
  - Optimierung der Abfallentsorgung (Schaffung des Soll-Standes) nach den gesetzlichen Bestimmungen des KrWG
  - Senkung der Kosten
- Erstellung der Abfallbilanz zur Mengen- und Kostenkontrolle
  - Jahresvergleich
  - Kostenvergleich
  - Mengenvergleich
- Führung des Abfallbuches
  - Prüfung der Rechtmäßigkeit der Entsorgung
  - Sammlung und Archivierung der erforderlichen Nachweis-papiere gemäß Nachweis-ordnung
- Einführung eines Abfallmanagements
  - Praxisschulung des Personals
  - Handhabung der Unterlagen

Wir legen Wert darauf, dass sowohl hinsichtlich der Vorgehensweise sowie der Umsetzung die neuesten technischen Standards Berücksichtigung finden und gleichzeitig für das Unternehmen maßgeschneiderte und damit realisierbare Lösungen angeboten werden.